



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Umstrukturierungen und ihre Bedeutung und Behandlung in der Besonderen Ausgleichsregelung

Informationstag Besondere Ausgleichsregelung

Frankfurt am Main, 26. März 2019

Referent: Buu An Nguyen

Agenda

1. Einführung
2. Begriff und Rechtsgrundlagen
3. Nachweisführung
4. Sonderfälle bei Übertragungen
5. Umstrukturierungen aus der Praxis
6. Fazit

1. Einführung

Bedeutung von Umstrukturierungen für Unternehmen

Bedeutung von Umstrukturierungen in der BesAR

Zahlen und Statistiken

Einführung

Bedeutung von Umstrukturierungen für Unternehmen



Einführung

Bedeutung von Umstrukturierungen in der BesAR

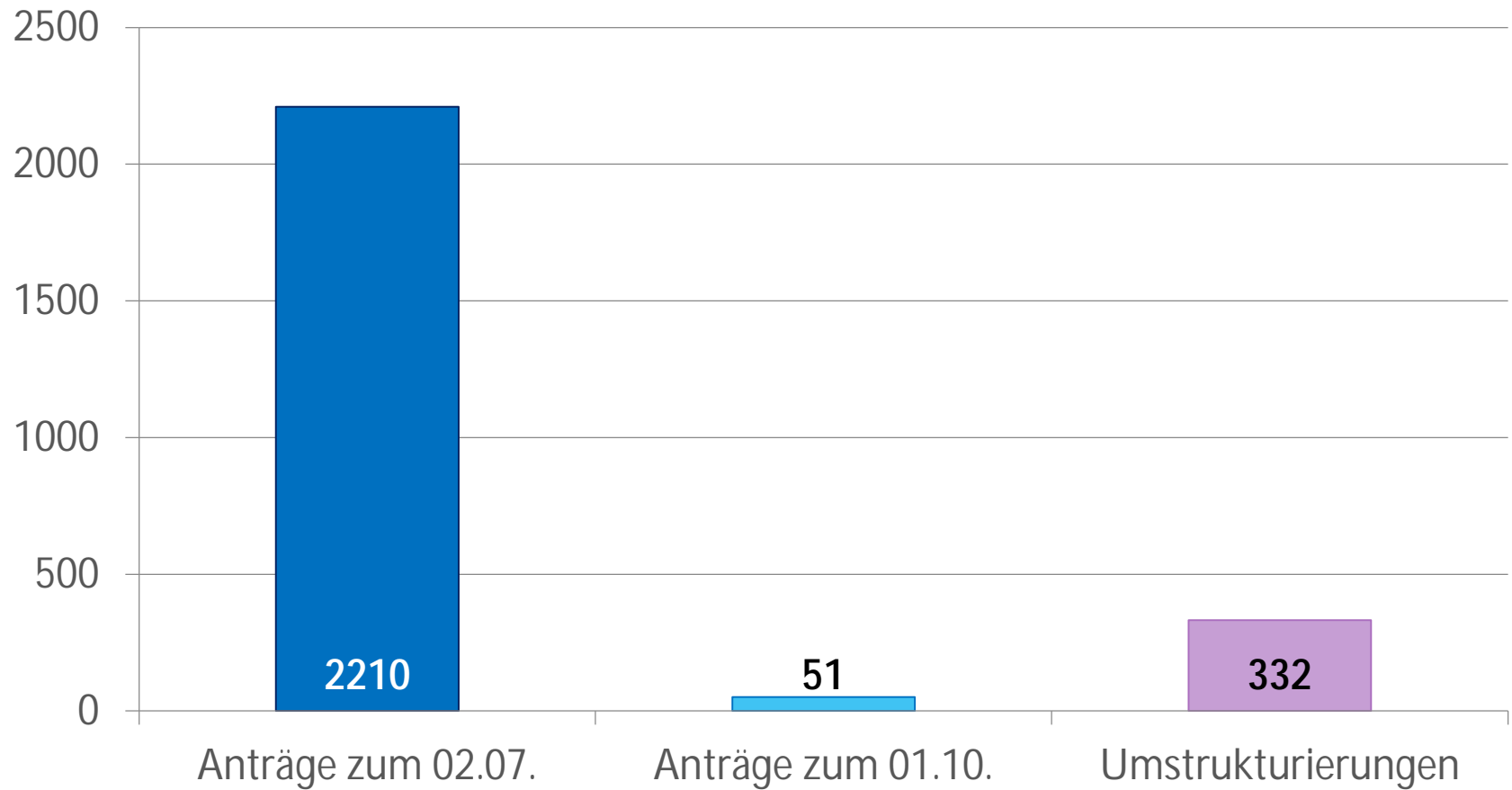
Umstrukturierungen/ Umwandlungen mit hohem Stellenwert in der BesAR

Umstrukturierungen gelten als sehr komplexe Materie, da sie Berührungspunkte zu nahezu allen möglichen Fragestellungen innerhalb der BesAR und darüber hinaus haben, zum Beispiel:

- Erfüllung des Tatbestands der Umwandlung i. S. d. EEG
- Richtige Daten (Nachweisjahre) für die Antragstellung
- Möglichkeit und Zeitpunkt der Übertragung
- Auswirkung für Härtefallbescheide
- Auswirkung auf Cap-Regelung
- Listenzugehörigkeit (WZ)
- Neue Geschäftsmodelle
- Zertifizierung
- UiS

Einführung

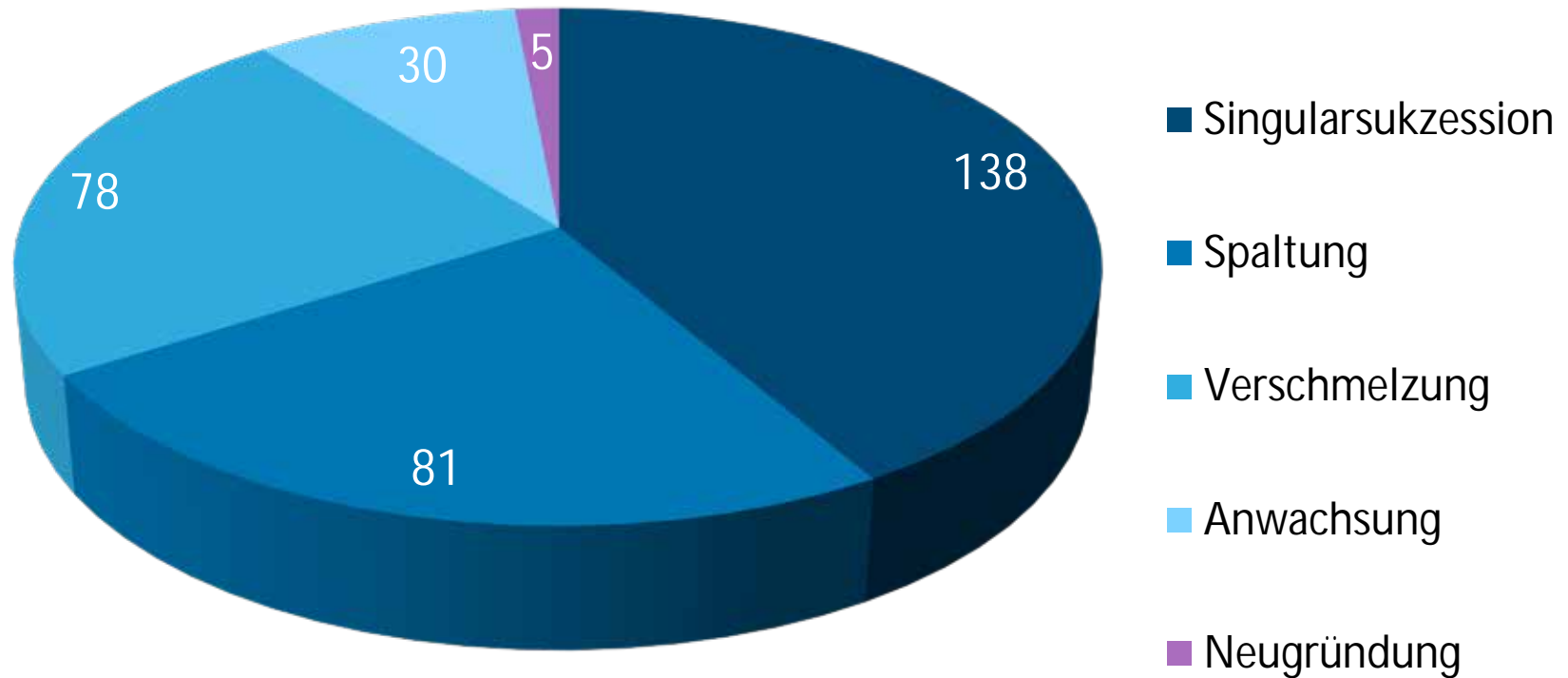
Zahlen aus dem Antragsjahr 2018



Einführung

Umstrukturierungen – Überblick zu Arten

Verteilung der angezeigten Umstrukturierungen im Antragsjahr 2018



2. Begriff und Rechtsgrundlagen

Begriff der Umwandlung nach EEG

Rechtsnormen und Prüfung von Umwandlungen

Prüfkriterien bei Umwandlungen

Begriff und Rechtsgrundlagen

Definition Umwandlung nach § 3 Nr. 45 EEG 2017

Umwandlung ist

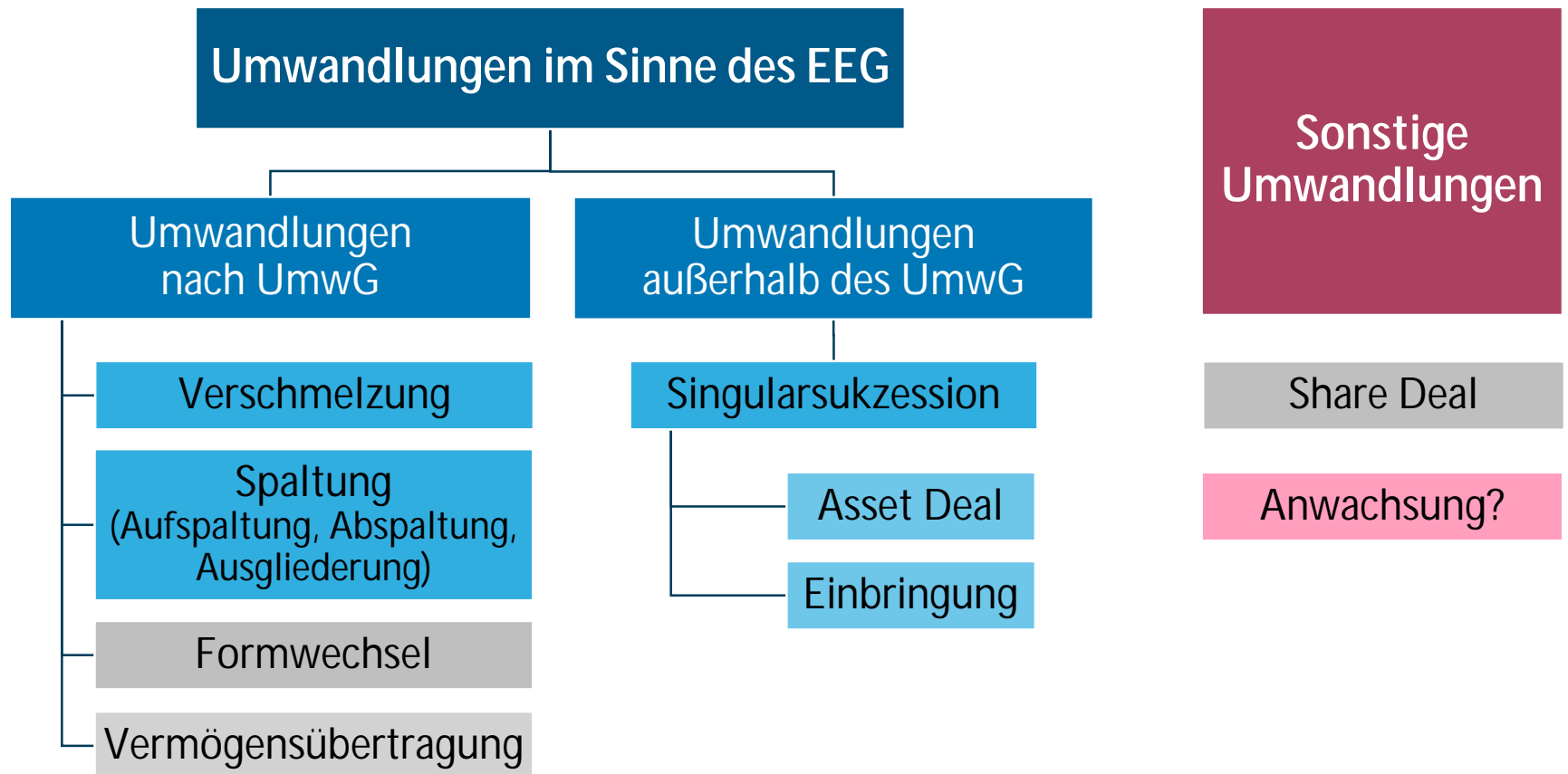
- jede Umwandlung von Unternehmen nach dem **Umwandlungsgesetz**
oder
- jede **Übertragung von Wirtschaftsgütern** eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Wege der **Singularsukzession**, bei der **jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit** des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung **nahezu vollständig erhalten** bleibt.



- Nach UmwG: Ist immer eine Umwandlung i. S. d. EEG
- Singularsukzession: Übergang von min. 90 % des SAV und 90 % der MA

Begriff und Rechtsgrundlagen

Umwandlungsformen



Begriff und Rechtsgrundlagen

Rechtsnormen und Prüfung von Umwandlungen

1. Umwandlung im Sinne des § 3 Nr. 45 EEG 2017 erfüllt?
2. Falls ja, ist der Anwendungsbereich des § 67 EEG 2017 eröffnet
 - § 67 Abs. 1, (Neu-)Antragstellung
 - § 67 Abs. 3, Übertragung eines Begrenzungsbescheids
 - Kernfrage: Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit?
 - Achtung: Beide Sachverhalte sind unabhängig voneinander zu prüfen!
3. Rechtsfolge bei Erhalt der wirtschaftl. & organ. Einheit
 - § 67 Abs. 1 Satz 1, historische Daten
 - § 67 Abs. 3, Übertragung möglich
4. Rechtsfolge bei Nicht-Erhalt der wirtschaftl. & organ. Einheit
 - § 67 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 64 Abs. 4 Satz 1-4, (gewillkürtes) RGJ
 - Übertragung nach § 67 Abs. 3 nicht möglich

Begriff und Rechtsgrundlagen

Prüfkriterien bei Umwandlungen

- Die Prüfung erfolgt nach dem sog. 90 / 10 Kriterium
- Die wirtschaftliche Einheit wird durch das SAV abgebildet
- Die organisatorische Einheit wird anhand der Anzahl der MA geprüft
- Es handelt sich hierbei um eine „und“-Vorschrift!
- D. h. beide Kriterien müssen für sich genommen erfüllt sein (insbesondere bei Singularsukzessionen und für Übertragungen wichtig)
- Die Gegenüberstellung erfolgt zum Tag unmittelbar vor und unmittelbar nach der Umwandlung (Rechtswirksamkeit)
 - Bei Umw. nach UmwG: Tag der Eintragung im Handelsregister
 - Bei Umw. im Wege der Singularsukzession: Rechtswirksamkeit mit Einigung und tatsächlicher Übergabe zum vereinbarten Stichtag; bei Grundstücken durch notarielle Auflassung und Grundbucheintragung

3. Nachweisführung

Mögliche Zeitpunkte der Umstrukturierung

Zeitlicher Zusammenhang am Beispiel des AJ 2019

Einzureichende Unterlagen

Folgen für das Verfahren

Nachweisführung

Mögliche Zeitpunkte der Umstrukturierung

Der Zeitpunkt und die Art der Umstrukturierungsmaßnahme bestimmen das weitere Verfahren ...

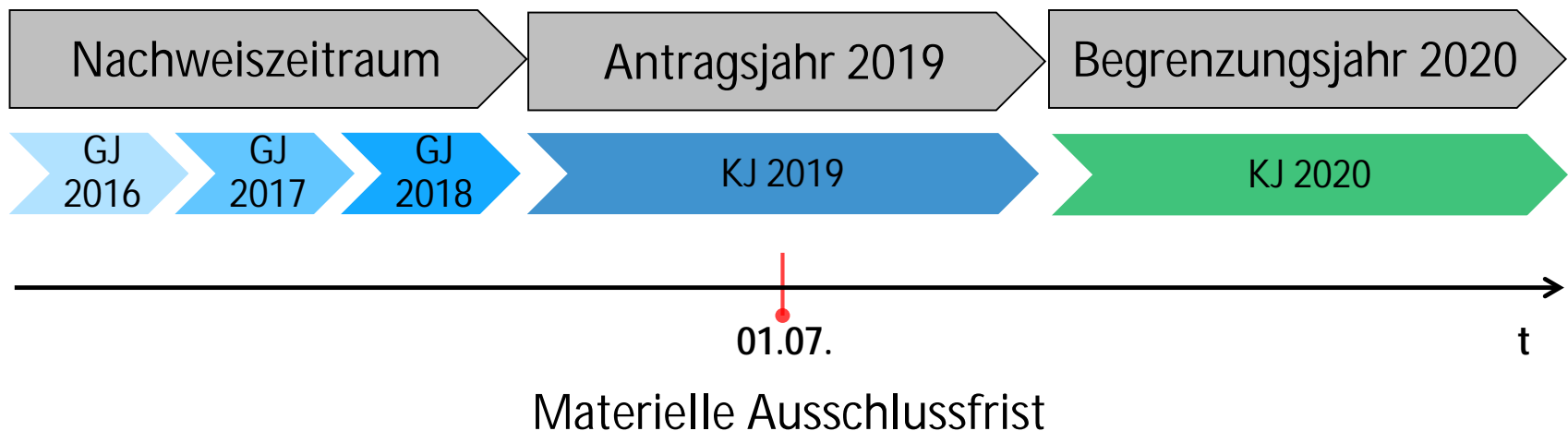
Fragen, die im Zusammenhang mit der BesAR zu beantworten sind:

- Wann muss ich dem BAFA meine (geplante) Umstrukturierung anzeigen?
- Welche Unterlagen habe ich beim BAFA einzureichen?
- Welche Auswirkung hat die Umstrukturierung auf das laufende BGJ?
- Kann ich noch auf Basis meiner historischen Daten einen Antrag stellen?
- Wenn nein, welche Daten sind dann heranzuziehen?
- Welche Folgen hat die Maßnahme für das kommende BGJ?
- Welche sonstigen Punkte (Voraussetzungen) sind unbedingt noch zu beachten?
- ...

Nachweisführung

Zeitlicher Zusammenhang am Beispiel des AJ 2019

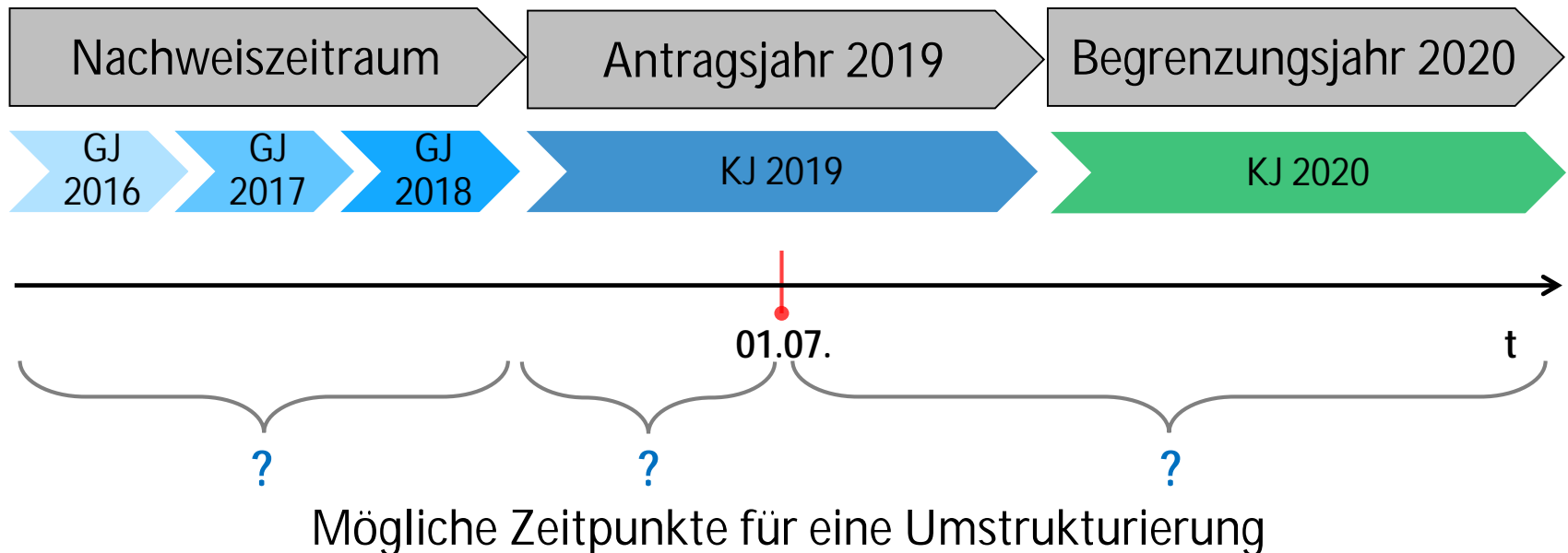
Zeitliche Abfolge des Verfahrens der BesAR im AJ 2019



Nachweisführung

Zeitlicher Zusammenhang am Beispiel des AJ 2019

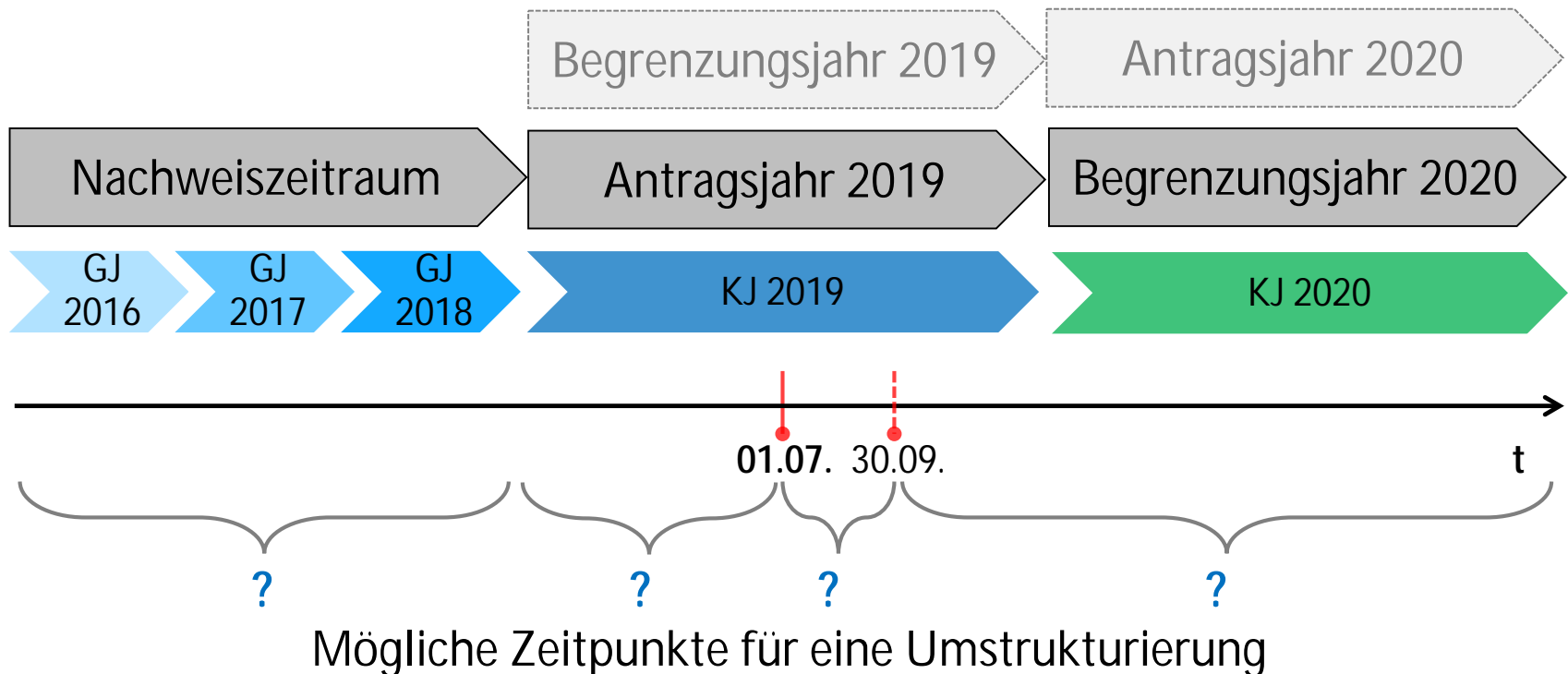
Umstrukturierung im Nachweis-, Antrags- oder Begrenzungsjahr



Nachweisführung

Zeitlicher Zusammenhang am Beispiel des AJ 2019

Umstrukturierung im Nachweis-, Antrags- oder Begrenzungsjahr



Nachweisführung

Einzureichende Unterlagen

Antragsteller oder Bevollmächtigte sollten bei Erstkontaktaufnahme folgende Unterlagen beim BAFA einreichen:

- Beschreibung der aktuellen Situation des (potenziellen) Antragstellers
- Detaillierte Beschreibung der (geplanten) Maßnahme(n) im Zeitablauf
- Hilfreich sind auch Skizzen, Organigramme bzw. grafische Darstellungen
- Plandaten zu den vorgesehenen Maßnahmen, sofern bereits vorhanden

Das BAFA fordert standardmäßig folgende Unterlagen an:

- Alle relevanten Umwandlungs- oder Kaufverträge (ggf. noch im Entwurf)
- Jeweils einen aktuellen chronologischen Handelsregisterauszug aller unmittelbar an der Transaktion beteiligten Unternehmen
- Jeweils einen bilanziellen Status und die Anzahl der Mitarbeiter aller unmittelbar an der Transaktion beteiligten Unternehmen zum Tag vor und nach der Umwandlung; eventuell weitere aussagekräftige Unterlagen

Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätswahrende Umwandlung (1)

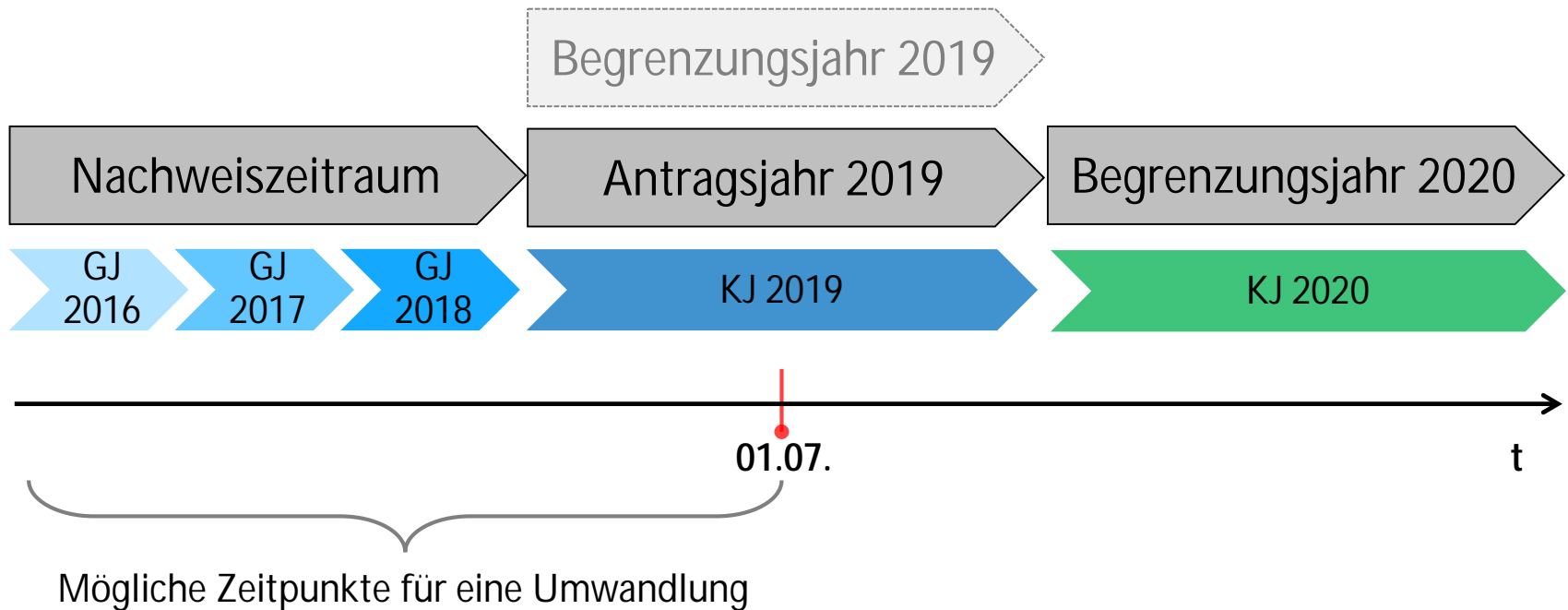
Antragstellung und Nachweisführung (Variante 1):

Identitätswahrende Umwandlung innerhalb der letzten drei abgeschlossenen GJ oder bis zur materiellen Ausschlussfrist 30. Juni (Im AJ 2019 = 01. Juli)

- Antrag zum 30. Juni (01. Juli 2019)
- Nachweis auf Basis der historischen Daten des Antragstellers (im Fall einer faktischen „leeren Hülle“ Daten des Vorgängerunternehmens)
- Übertragung für das laufende BGJ, wenn möglich

Nachweisführung Folgen für das Verfahren

Identitätswahrende Umwandlung bis zum 01.07.2019



Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätswahrende Umwandlung (2)

Antragstellung und Nachweisführung (Variante 2):

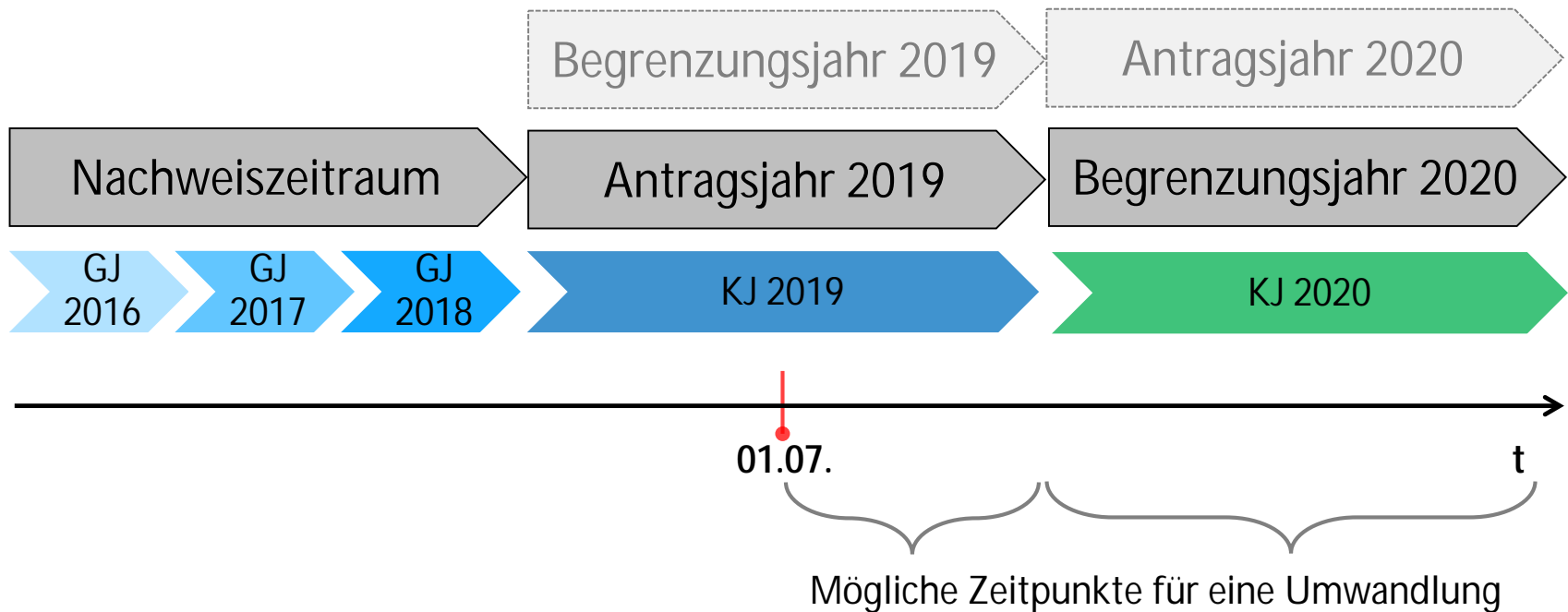
Identitätswahrende Umwandlung erfolgt erst nach der materiellen Ausschlussfrist 30. Juni (Im AJ 2019 = 01. Juli)

- Antrag auf Basis der eigenen historischen Daten zum 30. Juni (01. Juli 2019)
- Sonderfall einer faktischen „leeren Hülle“ als aufnehmende Gesellschaft:
 - Antrag grundsätzlich erst zum 30. Juni 2020 möglich
 - Wenn der Antrag des Vorgängers bis zum 30. Juni 2019 gestellt wurde, kann dieser Antrag bis zum Zeitpunkt der Begrenzungsentscheidung auf das aufnehmende Unternehmen („leere Hülle“) übergehen
 - Erfolgt die Umwandlung erst nach der Bescheiderteilung, kann nur der Bescheid nach § 67 Abs. 3 EEG übertragen werden
- Übertragung für das laufende BGJ, wenn möglich

Nachweisführung

Folgen für das Verfahren

Identitätswahrende Umwandlung nach dem 01.07.2019



Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätsverändernde Umwandlung (1)

Antragstellung und Nachweisführung (Variante 1):

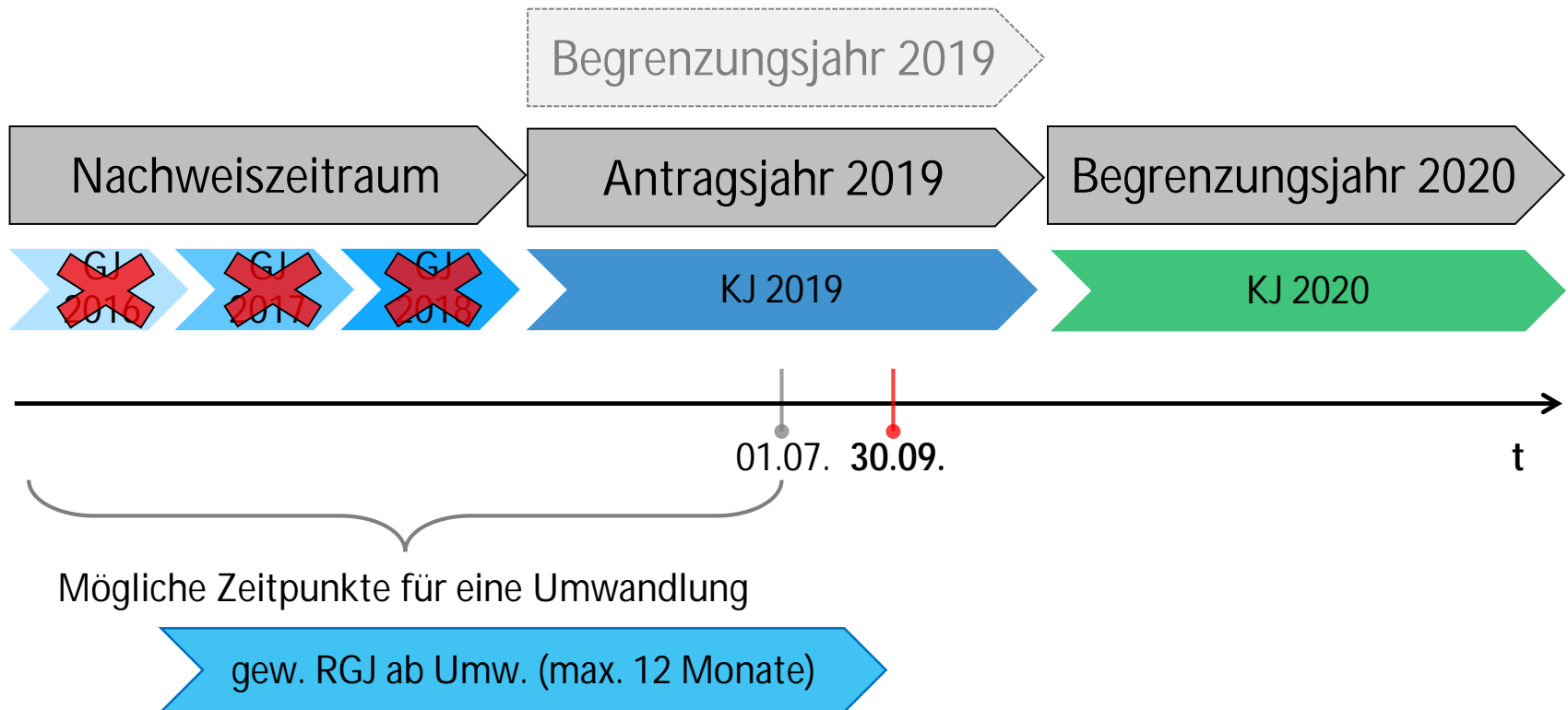
Identitätsverändernde Umwandlung innerhalb der letzten drei abgeschlossenen GJ oder bis zur materiellen Ausschlussfrist 30. Juni (Im AJ 2019 = 01. Juli)



- Relevanz für aktuelles AJ: Antragstellung muss auf Basis eines (gewillkürten) RGJ bis zum 30. September (2019) erfolgen
- Ein gewillkürtes RGJ weicht im Regelfall vom tatsächlichen handelsrechtlichen GJ des Unternehmens ab
- Bescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt

Nachweisführung Folgen für das Verfahren

Identitätsverändernde Umwandlung bis zum 01.07.2019



Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätsverändernde Umwandlung (2a und 2b)

Antragstellung und Nachweisführung (Variante 2a und 2b):

Identitätsverändernde Umwandlung erfolgt erst nach der materiellen Ausschlussfrist 30. Juni (Im AJ 2019 = 01. Juli), aber vor dem 30. September

Möglichkeit 2a)

- Antrag (Anträge) bis zum 30.06. (01.07.2019) auf Basis der eigenen historischen Daten; bzgl. der Nachweisführung erst im nächsten AJ relevant
- Übertragung für das folgende BGJ, wenn möglich
- Übertragung für das laufende BGJ, wenn möglich

Möglichkeit 2b)

- Antrag bis zum 30.09. mit der „neuen“ Einheit auf Basis eines (gew.) RGJ
- Darüber hinaus ggf. Übertragung für laufendes BGJ, wenn möglich

Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätsverändernde Umwandlung (2c)

Antragstellung und Nachweisführung (Variante 2c):

Identitätsverändernde Umwandlung erfolgt erst nach der materiellen Ausschlussfrist 30. Juni (Im AJ 2019 = 01. Juli), aber vor dem 30. September
Möglichkeit 2c)

- Hauptantrag (Hauptanträge) bis zum 30.06. jeweils auf Basis der eigenen historischen Daten; anschließend Übertragung für das folgende BGJ nötig; darüber hinaus Übertragung für das laufende BGJ, wenn möglich
- Ggf. Hilfsantrag bis zum 30.09. mit der „neuen“ Einheit auf Basis eines (gew.) RGJ; die Prüfung des Hilfsantrags erfolgt nur, wenn der Hauptantrag abgelehnt oder vom Antragsteller vor der Entscheidung des BAFA zurückgezogen wurde; keine Günstigerprüfung durch das BAFA
- Bei Hilfsantrag im Regelfall keine Übertragung für das folgende BGJ nötig; ggf. Übertragung für das laufende BGJ, wenn möglich

Nachweisführung – Folgen für das Verfahren

Identitätsverändernde Umwandlung (3)

Antragstellung und Nachweisführung (Variante 3):

Identitätsverändernde Umwandlung erfolgt erst nach der materiellen
Ausschlussfrist 30.September

- Antrag bis zum 30.06. (01.07.2019) auf Basis der eigenen historischen Daten
- Übertragung für folgendes BGJ, wenn möglich
- Darüber hinaus ggf. Übertragung für laufendes BGJ, wenn möglich
- Antragstellung im Folgejahr (2020) erfolgt dann bis zum 30.09. auf Basis eines (gew.) RGJ

4. Sonderfälle bei Übertragungen

Sonderfall 1: Härtefallbescheid

Sonderfall 2: Begrenzungsbescheid mit Cap bzw. Supercap

Sonderfälle bei Übertragungen

Härtefallbescheid

- Härtefallbescheide sind bei Umwandlungen, die mit einem Rechtsträgerwechsel einhergehen, **nicht** übertragbar (vgl. Urteil VG Ffm vom 05.09.2018, Az: 5 K 291/18.F).
- Bei einem Formwechsel nach UmwG bleibt der Härtefallstatus erhalten, da die Rechtsträgeridentität gewahrt bleibt.
- Betrifft seit dem BGJ 2019 nur noch Bescheide nach § 103 Abs. 4 EEG 2017:
 - Unternehmen, die als Unternehmen des prod. Gewerbes für das BGJ 2014 über einen bestandskräftigen Begrenzungsbescheid verfügen,
 - die keiner Branche nach Anlage 4 oder
 - einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 mit SKI $\geq 14\%$, aber $< 20\%$ zuzuordnen sind

Sonderfälle bei Übertragungen

Begrenzungsbescheid mit Cap bzw. Supercap

- Bei der Übertragung eines Bescheids nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 wird die Regelung in Bezug auf das Cap bzw. Supercap im Regelfall nicht mitübertragen.
- **Grund:** Der Cap bzw. Supercap ist eine unternehmensbezogene Größe.
- **Folge:** Es greift nur die Regelung zur Mindest-Umlage (15 %) für den übertragenden Teil.
- **Ausnahme:** Es findet eine nahezu vollständige Übertragung auf eine faktisch „leere Hülle“ statt, die auf die historischen Daten des Vorgänger-Unternehmens zurückgreifen kann.

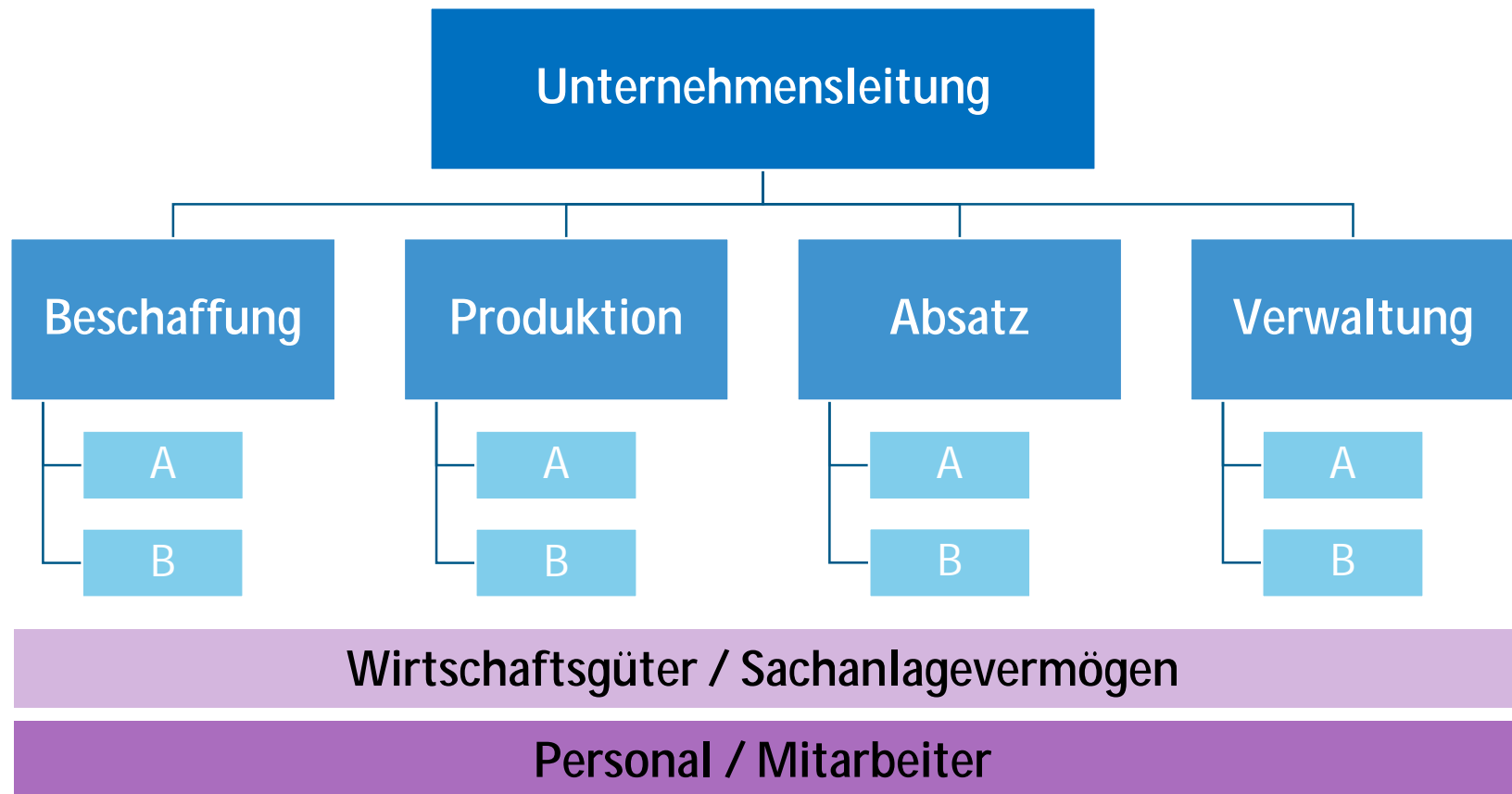
5. Umstrukturierungen aus der Praxis

Vom idealtypischen Unternehmen zur leeren Gesellschaft

Gefahren für das Gesamtsystem der BesAR

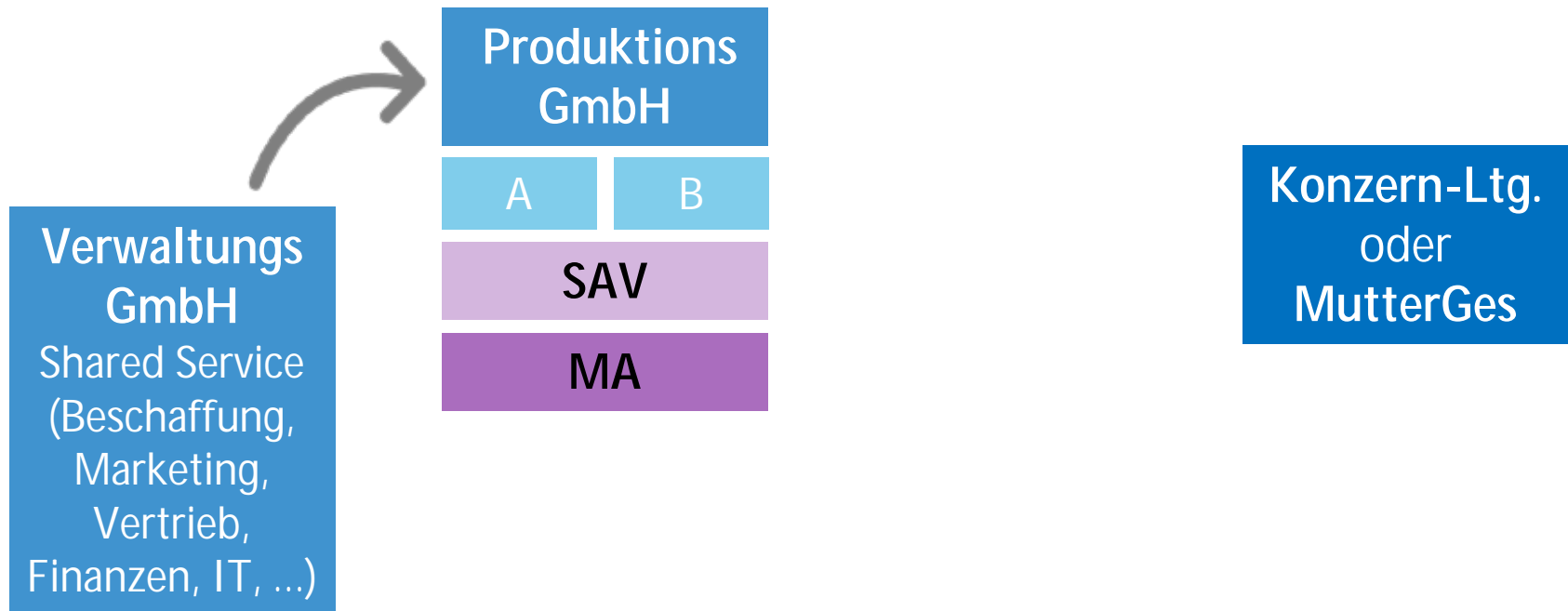
Umstrukturierungen aus der Praxis

Idealtypischer Aufbau eines Unternehmens



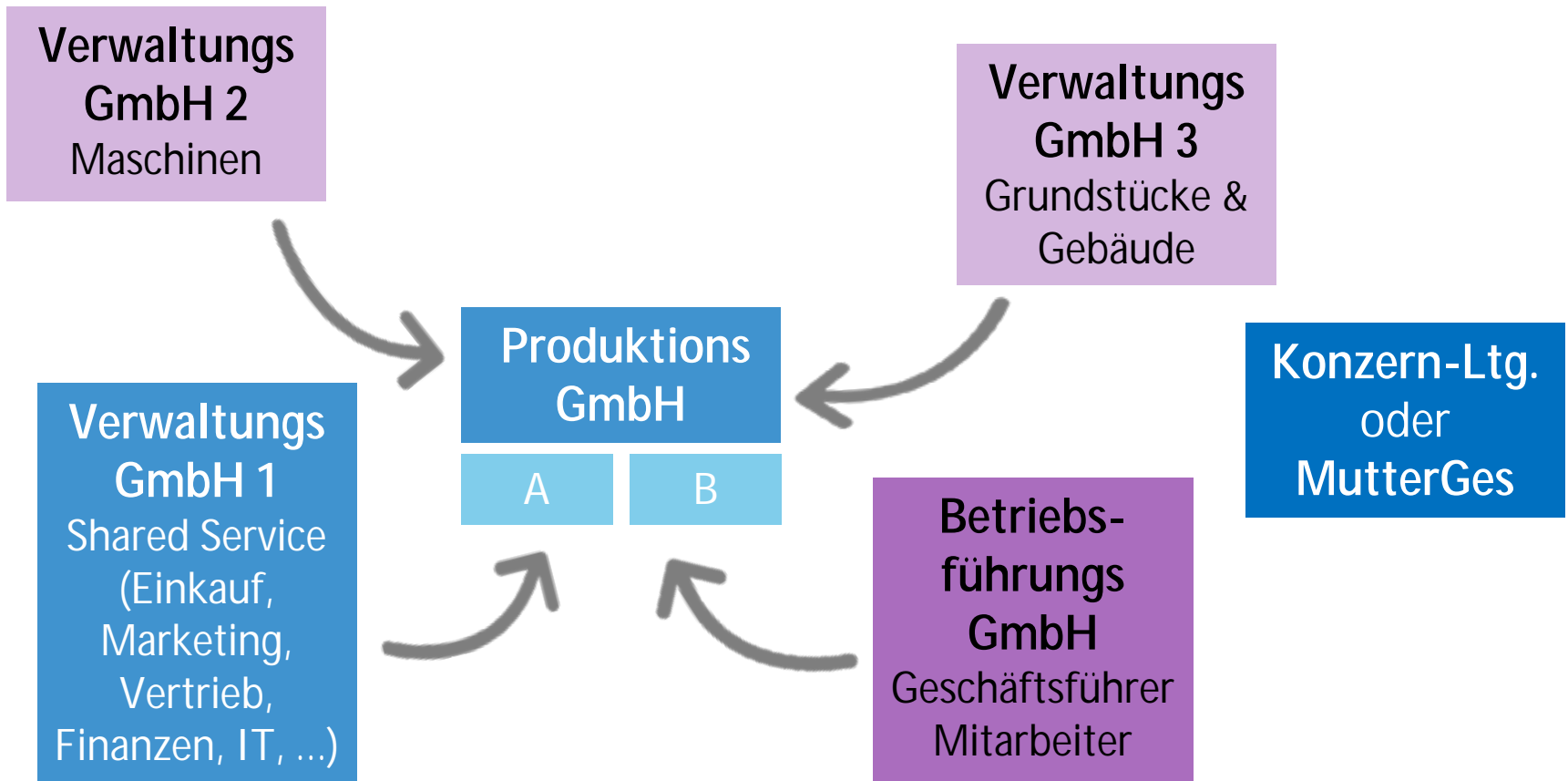
Umstrukturierungen aus der Praxis

Ausgliederung der wesentlichen Hilfsfunktionen



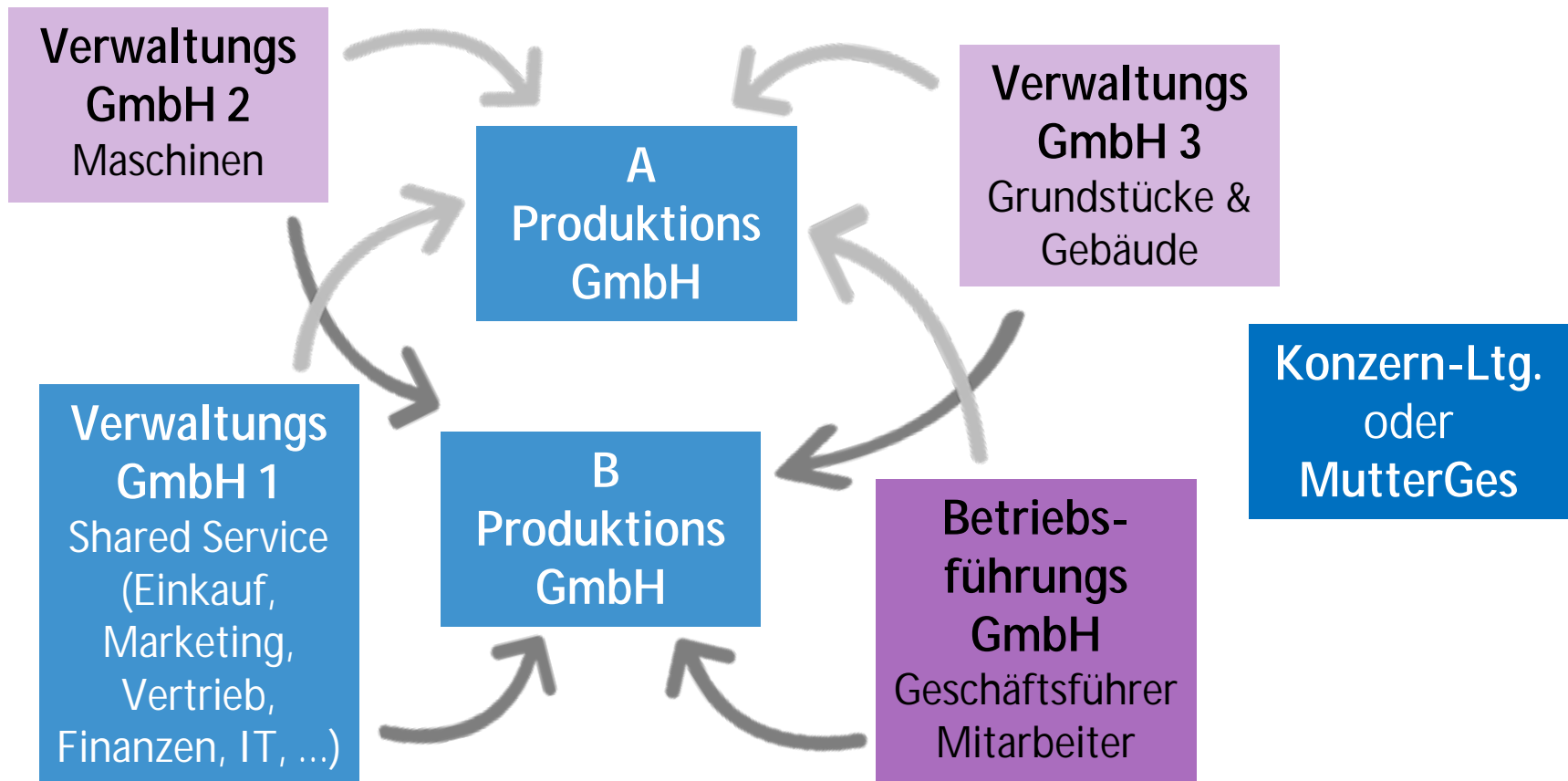
Umstrukturierungen aus der Praxis

Zusätzliche Ausgliederung des SAV und der MA



Umstrukturierungen aus der Praxis

Zusätzliche Trennung der Produktionslinien etc.



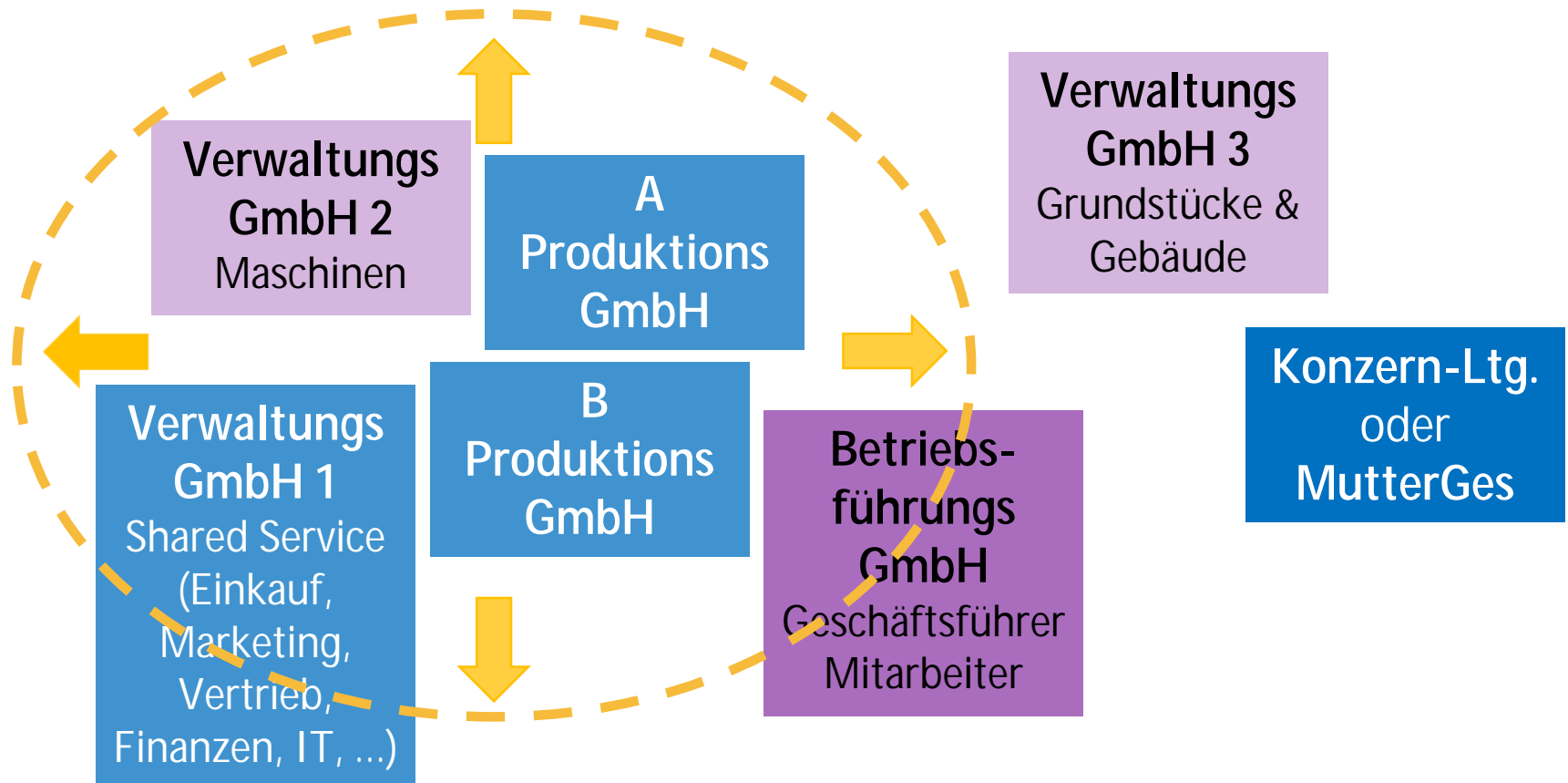
Umstrukturierungen aus der Praxis

Gefahren für das Gesamtsystem der BesAR

- BesAR ist **restriktiv** auszulegen (§ 63 EEG, Grundsatz; vgl. zudem ständige Rechtsprechung des BVerwG, VGH, VG Frankfurt a.M.)
- Bei Nichtwahrung des Unternehmensbegriffs i. S. d. EEG könnte der Kreis der (potenziellen) Antragsteller sich entgegen der Zielsetzung der BesAR massiv ausweiten; Folge wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung von Unternehmenskonstrukten
- BesAR unter ständiger Beobachtung der EU-KOM und Öffentlichkeit, wegen Umverteilungswirkung und Eingriff in den Wettbewerb
- Künftige Entwicklung der BesAR unsicher
- Weitere Restriktionen denkbar, um möglichen Fehlentwicklungen der BesAR entgegenzuwirken

Umstrukturierungen aus der Praxis

Auch der andere Weg ist denkbar...



6. Fazit

Fazit

- Umstrukturierungen/ Umwandlungen sind wichtige unternehmenspolitische Instrumente mit Auswirkung auf die Inanspruchnahme der BesAR
- Umstrukturierungen sind regelmäßig durch hohe Komplexität gekennzeichnet
- **Gefahr:** Verfristung bei falscher Datenbasis im Antrag oder Verlust der Privilegierung!
- Umstrukturierungen sind beim BAFA anzuzeigen
- **Tipp:** Das BAFA empfiehlt eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme über das EEG-Postfach

Das BAFA wünscht Ihnen viel Erfolg für
Ihre Planungen zur Antragsrunde 2019!

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 521
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner
Buu An Nguyen
Referent Grundsatz
buu-an.nguyen@bafa.bund.de
www.bafa.de
Tel. +49 6196 908-2099
Fax +49 6196 908-1800

